

Vermietung von Autobussen durch Autobusunternehmer

Das Gelegenheitsverkehrsgesetz bestimmt in § 1 Abs 1 dass dieses Bundesgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen gilt, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrlineingesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999.

Weiters bestimmt das GelVerG in §1 Abs 2, dass für die „gewerbsmäßige Beförderung von Personen“ die Gewerbeordnung 1994 subsidiär zur Anwendung kommt.

Somit sind die Im § 32 GewO verankerten „sonstigen Rechte von Gewerbetreibenden“ uneingeschränkt auf Autobusunternehmen anzuwenden.

Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

§ 32. (1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

.....

10. Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind;

.....

(2) Bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

Seitens der Experten der WKO wird dazu festgestellt:

§ 32 Abs 1 Z 10 verwendet den Begriff *Ware*. Dieser umfasst alle körperlichen beweglichen Sachen. Der Begriff *Ware* differenziert auch nicht zwischen Betriebsmitteln (Anlagevermögen) und Waren, die in der Absicht sie weiter zu veräußern angeschafft wurden (Umlaufvermögen). Daher fallen auch bewegliche Betriebsmittel unter den umfassenden Begriff *Ware* und können im Rahmen des sonstigen Rechts des § 32 Abs 1 Z 10 unter Beachtung der Einschränkung des § 32 Abs 2 vermietet werden.

Darüber hinaus ist noch auszuführen, dass sehr wohl auch § 29 zu beachten ist, da für den Umfang einer Gewerbeberechtigung neben dem Wortlaut des Bescheides und den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen zur Beurteilung heranzuziehen sind. Das Recht im untergeordneten Umfang auch Betriebsmittel zu vermieten wurde und wird seit jeher als selbstverständliches Recht der Gewerbetreibenden angesehen.

Unter Bezugnahme auf die historische Entwicklung im Autobusgewerbe entspricht es einer langjährigen Übung, einzelne Autobusse aus dem für die Beförderung eingesetzten Fuhrpark in untergeordnetem Umfang immer wieder auch zu vermieten.

6. Umfang der Gewerbeberechtigung

§ 29. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung (§ 339) oder des Bescheides gemäß § 340 Abs. 2 im Zusammenhalt mit den einschlägigen Rechtsvorschriften maßgebend. Im Zweifelsfalle sind die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung heranzuziehen.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die untergeordnete Vermietung von Fahrzeugen durch konzessionierte Autobusunternehmer gewerberechtlich zulässig ist.

Welche Vorschriften sind im Zusammenhang mit der Vermietung von Omnibussen zu beachten?

Für den Vermieter:

Vermietung von Kraftfahrzeugen

Im Zuge der 21. KFG- Novelle wurden auch Bestimmungen über die Vermietung von Kraftfahrzeugen aufgenommen. Diese Vermietungsbestimmungen richten sich in erster Linie an den Vermieter von Omnibussen ohne Bereitstellung eines Lenkers.

Der Zulassungsbesitzer darf gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 4 KFG Omibusse ohne Bereitstellung eines Lenkers nur an Personen vermieten, die

- a) nachweisen, daß sie Inhaber einer von einer österreichischen oder ausländischen Behörde ausgestellten Omnibus-Personenkraftverkehrskonzession sind und entweder
 - aa) eine Bestätigung der Gewerbebehörde vorlegen, wonach durch die Anmietung die in der Konzession festgelegte Anzahl der Kraftfahrzeuge nicht überschritten wird oder
 - bb) nachweisen, daß die Anmietung dem vorübergehenden Ersatz für ein gleichartiges ausgefallenes Fahrzeug dient, oder
- b) anhand ihrer Gewerbeberechtigung nachweisen, daß sie zum Personenwerkverkehr (§ 32 Abs.4 GewO 1994) berechtigt sind, oder
- c) glaubhaft nachweisen, daß der Omnibus für eine unentgeltliche private Personenbeförderung benötigt wird; hierbei sind der Zweck, die Dauer und der Abfahrts- und Zielort dieser Personenbeförderung im Mietvertrag genau zu bezeichnen; oder
- d) nachweisen, dass sie Fahrschulbesitzer sind und den Omnibus für Schul- oder Prüfungsfahrten zum Erwerb einer Lenkberechtigung benötigen.